

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Salzburg



● INITIATIVEN

● SALZBURG

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

Abfall ist Rohstoff:

WIE ÖSTERREICHS ABFALLSAMMLER UND -BEHANDLER HELFEN, RESSOURCEN ZU SCHONEN

Weltweit werden primäre Rohstoffe knapper und knapper. Die Experten streiten sich, wann die Vorräte an Erdöl, Erdgas und Steinkohle erschöpft sind. Von 30 Jahren reden die einen, 15 Jahre meinen andere. Tatsache ist, irgendwann sind die Ressourcen erschöpft. Die Abfallwirtschaft kann mit-helfen, diese wertvollen Rohstoffe zu schonen und stattdessen alternative Energiegewinnung zu forcieren – durch die Sammlung und entsprechende Behandlung von Abfällen.

„Dadurch, dass Rohstoffe immer knapper werden, wird das Know-How der Sammlung und Aufbereitung von Abfällen zu Sekundärrohstoffen immer wichtiger“, beschreibt Sabine Mayrhofer, Fachgruppenobfrau Wirtschaftskammer Salzburg, Abfall- und Abwasserwirtschaft, die Bedeutung des Kerngeschäfts der Unternehmen der österreichischen Abfallbranche. Immerhin jeder fünfte Betrieb des Fachverbands Abfall- und Abwasser-

wirtschaft gibt die Sammlung und Behandlung von Abfällen als seinen Tätigkeitsschwerpunkt an.¹⁾

Wer, was und wie?

Abfallsammeln kann nicht jeder, erklärt DI Dr. Peter Hodecek, Prokurist der AVE Öster-

reich die Berufsanforderungen: „Gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz muss jeder, der Abfälle entgegen nimmt, eine Erlaubnis dazu haben und die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle nachweisen.“ Dies geschieht zum Beispiel bei nicht gefährlichen Abfällen durch 5-jährige einschlägige Berufserfah-

IM WORTLAUT

Das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) regelt wer unter den Begriff Abfallsammler und -behandler fällt:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes (...)

3. ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
- abholt,
 - entgegennimmt oder
 - über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;
4. ist „Abfallbehandler“ jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt; (...)

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

¹⁾ IFES-Branchenerhebung 2006



Sabine Mayrhofer
Obfrau der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft
Wirtschaftskammer Salzburg

Österreich ist seit Jahren Vorreiter in der europäischen Abfallwirtschaft. Die heimischen Abfall- und Abwasserunternehmen sind international top und überzeugen immer wieder mit Neuerungen und herausragenden Leistungen. Sowohl im technischen als auch im fachlichen Bereich. Darüber hinaus ermöglichen flächendeckende Sammelsysteme die optimale Aufbereitung bzw. Wiederverwertung für die unterschiedlichsten Abfallarten. Eigentlich nichts Neues. Und wir können mit Recht stolz darauf sein.

Recht neu dürfte diese Tatsache für einige heimische Medien sein. Wie sonst ließe sich die alljährlich zur Sommerzeit einsetzende Welle an Schlagzeilen und Diskussionen zur europaweiten „Müllproblematik“ erklären? Mit viel Polemik und Pathos werden Abfallentsorgungsprobleme in Italien oder länderweise Verbote von Plastiksackerln dargestellt und Auswirkungen und Vergleiche mit Österreich gesucht. Diskussionen die absolut fehl am Platze sind, zumal die Themen hierzulande längst bereinigt sind. Ein ideales Beispiel dafür ist das „Littering“ und hier an vorderster Front das Plastiksackerl. In manchen europäischen Ländern durchaus ein Problem. Plastiktüten hängen in Bäumen, liegen in der Landschaft und schwimmen im Meer. Optisch und vor allem ökologisch keine schöne Sache. Der Schritt der Politik in diesen Ländern: Verbot der Plastiksäcke. Eine reine Symptombehandlung.

Insel der Seligen

In den betroffenen Ländern fehlt schlichtweg die Infrastruktur zur Sammlung und Verwertung spezieller Abfälle. Eine Sache die jedoch nicht zu einem österreichischen Problem gemacht werden darf. Hierzulande sorgt eine reibungslos funktionierende Entsorgungskette, dass kein Plastiksackerl in der Natur oder auf Deponien landet. Eine Diskussion über ein Verbot des Symptoms – also des Plastiksackerls – ist somit müßig und entbehrlich, denn wir haben unsere Hausaufgaben längst gemacht und die Ursachen für Littering ausgeschaltet. Sowohl die heimische Abfallwirtschaft, als auch der Gesetzgeber haben rechtzeitig entsprechende Maßnahmen getroffen. Angefangen von funktionierenden Sammelsystemen bis hin zu umweltfreundlicher und energiebringender Wiederverwertung. Wünschenswerter wäre es, wenn die Medien Themen aufgriffen, die die heimische Abfallwirtschaft wirklich betreffen: Wie etwa die zunehmende Re-Kommunalisierung bei der Müllentsorgung oder die überbordende Gesetzesflut in unserer Branche. Themen, die wirklich betreffen. Themen, die für die heimische Wirtschaft einen wesentlichen (internationalen) Wettbewerbsnachteil bedeuten. ■

DIE BRANCHE

TRANSPORT VON NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN Auf Mitführungspflicht des Beförderungsdokuments achten

Aus gegebenem Anlass machen wir auf die Bestimmung des §15 Abs. 7 AWG aufmerksam, die im Zuge der AWG-Novelle 2010 in das Abfallwirtschaftsgesetz Eingang gefunden hat und das Mitführen eines Beförderungsdokuments für nicht gefährliche Abfälle regelt.

„§15 (7) Wer gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle befördert, hat bei der Beförderung ein Dokument mitzuführen, aus welchem der Übergeber und der Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle in Kilogramm und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind.“

Aus den Erläuterungen zur AWG-Novelle 2010 ist zu entnehmen, dass Privatpersonen, die nicht gefährliche Abfälle transportieren, von der Pflicht, ein derartiges Dokument mitzuführen, ausgenommen sind. Der Werkverkehr im Sinne des Güterbeförderungsgesetzes ist laut den Erläuterungen von dieser Bestimmung ebenfalls nicht umfasst. Das Dokument, das mitzuführen ist, ist formfrei, muss jedoch die in §15 Abs.7 AWG genannten Inhalte aufweisen. Ausreichend ist beispielsweise ein gemäß den Vorgaben des Art. 6 des „Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr“ ausgefüllter, leserlich geschriebener Frachtbrief (CMR-Frachtbrief). Schließlich wird in den Erläuterungen noch darauf hingewiesen, dass bei innerbetrieblichen Transporten, um Verzögerungen bei einer Kontrolle von Transporten zu vermeiden, ein Nachweis darüber mitgeführt werden sollte, dass es sich um einen solchen Transport handelt.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at> ■

Was ist Werkverkehr?

Das österreichische Güterbeförderungsgesetz (idF BGBl. I 153/2006) regelt im Abschnitt III, § 10 die „Bestimmungen über den Werkverkehr“, darin heißt es:

§ 10. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Fortsetzung von Seite 1

rung oder Schulungen sowie durch Abschluss einer entsprechenden Schule (z.B. Umwelttechnik-HTL) oder Studiums. Auch macht es einen Unterschied, welche Art von Abfällen gesammelt bzw. behandelt wird. Der Gesetzgeber unterscheidet hier zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. „Gefährliche Abfälle sind immer Stoffe, die ein gewisses Umweltrisiko bedeuten und daher eigenen Bestimmungen unterliegen“, erklärt Ing. Christoph Pöck, Geschäftsführer der burgenländischen Pöck's Umwelt Service GesmbH. „Der Transport und die Behandlung solcher Stoffe bedarf besonderer Ausbildung. Daher gibt es auch eine Trennung zwischen Sammlern und Behandlern von nicht gefährlichen Abfällen und von gefährlichen Abfällen.“

Verlässlichkeit ist Trumpf

Das Tätigkeitsspektrum von Abfallsammlern und -behandlern ist weit und vielfältig. Sie sind verlässliche Partner der Kommunen bei der haushaltnahen Entsorgung (z.B. Restmüll, Biomüll) und bei den Entsorgungsaufgaben auf den Recyclinghöfen. Sie führen die Entsorgung von Abfällen von Gewerbe- und Industriebetrieben durch und sortieren und bereiten Wertstoffe (z.B. Papier, Karton, Kunststoff, Metall) auf. Die Kunden sind mindestens genauso vielfältig wie die Tätigkeiten. Kommunen, Privatpersonen, Gewerbe und Industrie – schlichtweg jeder, der irgendwie Abfall verursacht. „Das wichtigste neben den fachlichen Kenntnissen ist jedoch die Verlässlichkeit des Dienstleiters“, hebt Pöck hervor. „In Kommunen, Einkaufszentren oder bei Bau- und Werkstattbetrieben fallen täglich große Mengen an Abfällen an. Diese müssen rasch und unkompliziert abtransportiert und danach verwertet werden. Andernfalls herrschen schnell Verhältnisse wie in Neapel.“

Die Behandlung von Abfällen

Abfall sammeln und transportieren ist eine Sache. Ihn zu „behandeln“ eine ganz andere. Hodecek erläutert den Terminus: „Die EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert was unter Beseitigung und was unter Verwertung fällt. So ist die Deponierung von Schlacke ein klassisches Beispiel für Beseitigung. Die Sammlung und Aufbereitung von Altmetallen fällt beispielsweise unter Verwer-

nung. Beides gilt jedoch als Behandlung des Abfalls.“ Die Behandlungsmethoden richten sich dabei nach der Art und Konsistenz des Abfalls sowie nach der Kategorisierung in gefährliche und nicht gefährliche Stoffe. „In unseren Unternehmen werden Abfälle hauptsächlich zu Rohstoff für die Industrie aufbereitet“, beschreibt Mayrhofer. „Dies geschieht durch Sortierung, Kontingentierung und eventuelle Zerkleinerung. Die Industrie kann den behandelten Abfall dann als Rohstoff für die Produktion weiterverwenden z.B. von Papier, Kunststoffprodukten, Glas (Kreislaufwirtschaft).“ Andere – behandelte – Abfälle wiederum werden als Ersatzbrennstoffe für die Zementindustrie verwendet oder zur Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen und somit als Energieerzeuger für Gewerbe, Industrie und Haushalte (Fernwärmenetze) genutzt.

Berufsbild

„Durch die steigende Wichtigkeit von Sekundärrohstoffen wird die Dienstleistung der Abfallsammler und -behandler in Zukunft ein ganz anderes Berufsbild im Hinblick auf wirtschaftliche und umweltpolitische Entwicklung in unserer Gesellschaft erhalten“, ist Mayrhofer von der Bedeutung dieses Berufszweigs überzeugt. „Schon jetzt gibt es eine Vielzahl an Ausbildungen und Schulungen für Abfallsammler und -behandler, sowohl für nicht gefährliche Abfälle und natürlich besonders für gefährliche Abfälle“, ergänzt Hodecek. Die Aufbereitung von Abfällen zu Sekundärrohstoffen benötigt darüber hinaus ein vielfältiges technisches und chemisches Wissen. Und auch Forschung und Entwicklung werden in der Branche groß geschrieben; will sie doch der Industrie und dem Gewerbe in Zukunft noch effizienter wertvolle Sekundärrohstoffe aus Abfall liefern.

Problemfelder

Die Arbeit mit Abfällen ist naturgemäß

nicht immer ungefährlich, weiß Pöck zu berichten: „Gewerbeabfälle werden meist sortenrein gesammelt und sind in der Weiterverarbeitung dementsprechend kontrollierbar. Anders sieht es mit Haushaltsabfällen bzw. Abfällen aus öffentlichen Müllern aus. Hier sind die Fraktionen sehr durchmischt und man stößt auch mal auf wenig liebsame Überraschungen.“ Sogenannte „Fehleinwürfe“ können durchaus ein Risiko darstellen. Angefangen von Chemikalien, die im schlechtesten Fall miteinander reagieren können, bis hin zu nicht sachgemäß entsorgten, gebrauchten Spritzen finden sich immer wieder Dinge im Hausmüll, die dort nicht hingehören und die (zum Teil händische) Sortierung gefährlich gestalten können. Vielmehr stoßen sich die Unternehmen jedoch an Problemen, die vom Gesetzgeber verursacht werden.

„Es gibt neun Landes-AWG's sowie ein Bundesgesetz die sich gegenseitig immer wieder konterkarieren“, macht Hodecek auf den Gesetzesdschungel aufmerksam. Der Ruf nach einem einheitlichen AWG, abseits des Föderalismus, wird innerhalb der Branche immer lauter.

„Im Jahr 2010 wurde uns das elektronische Datenmanagement vorgesetzt“, erklärt Pöck ein weiteres Problemfeld. „Ummengen an Daten müssen bei jedem Geschäftsvorgang eingespeist und übermittelt werden, ohne dass wir bisher irgendwelche Auswertungen dazu gesehen hätten. Neben dem hohen Arbeitsaufwand auch ein Kostenfaktor, der verzichtbar wäre.“ Ebenfalls ein Reizwort für die Branche stellt der „Andienungszwang“ dar. Mayrhofer dazu: „Tendenzen zur Rekommunalisierung unter dem Argument der Daseinsvorsorge werden immer stärker.“

Die öffentliche Hand überlegt in eigene Anlagen zu investieren, ohne bereits existierende Strukturen in der privaten Wirtschaft zu berücksichtigen und verpflichtet Unternehmen den hausmüllähnlichen Abfall über die Gemeinden zu entsorgen. Eine grobe Wettbewerbsverzerrung.“ ■

ZUSAMMENGEFASST: TÄTIGKEITSBEREICH „ABFALLSAMMLUNG UND -BEHANDLUNG“

21 Prozent der Unternehmen der heimischen Abfall- und Abwasserwirtschaft nennen die Abfallsammlung als Tätigkeitsschwerpunkt. 5 Prozent nennen die stoffliche Abfallverwertung, 4 Prozent die Sortierung von Abfällen und 2 Prozent das Betreiben von mechanischen Abfallbehandlungsanlagen als Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten. Insgesamt sind 731 Unternehmen der Berufsgruppe „Abfallsammlung und -behandlung“ zuzuordnen.



ALTLASTENBEITRAG

Durch die ALSAG-Novellierung im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes (BGBl. I Nr. 111/2010) wurde festgelegt, dass die Altlastenbeitragsanmeldung grundsätzlich nur noch elektronisch zu erfolgen hat. Nur für den Fall, dass die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung fehlen, darf die Papierform verwendet werden. Die elektronische Abgabe der Anmeldung hat in der Praxis über die Anwendung des „Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll“ (kurz A bis Z) in FinanzOnline zu erfolgen. Zum besseren Verständnis des Informationssystems hat das Bundesministerium für Finanzen ein Handbuch (Stand: 15.06.2011) veröffentlicht. Es bietet einen Überblick über die Funktionen des A bis Z und beschreibt, welche Daten in das Programm einzugeben sind, damit die korrekte Beitragsanmeldung erfolgen kann.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



ABFALLVERBRENNUNGSVERORDNUNG

Vor kurzem hat das Lebensministerium der WKÖ die Erläuterungen zur Abfallverbrennungsverordnungsnovelle 2010 zur Verfügung gestellt. Wesentliche Inhalte der Novelle waren unter anderem die Qualitätskriterien für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden, oder die Kriterien für das Abfallende von Ersatzbrennstoffen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



STEUER-VORAUSZAHLUNGEN

Jeder Steuerpflichtige hat für die Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer eines Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Die Höhe der Vorauszahlungen wird vom Finanzamt mit Bescheid vorgeschrieben. Dieses geht dabei jedoch immer von steigenden Ergebnissen aus. Da dies nicht immer der Realität entspricht, ist es empfehlenswert, die ungefähre Steuerbelastung durch Hochrechnung des Gewinnes bzw. durch die Einschätzung des Jahresergebnisses für das laufende Jahr zu berech-

nen. Das Ergebnis sollten Sie mit der von der Finanz vorgeschriebenen Vorauszahlung vergleichen. Wenn 2011 ein schlechteres Jahresergebnis zu erwarten ist, zahlen Sie möglicherweise zu viel an das Finanzamt voraus. In diesem Fall kann ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen gestellt werden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



GEFAHRGUTBEFÖRDERUNGSGESETZ

Vor kurzem wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 35/2011) die Gefahrgutbeförderungsgesetzes-Novelle 2011 kundgemacht. Die gegenständliche Novelle ist die Grundlage dafür, dass die Gefahrguttransportvorschriften 2011 im Landverkehr (z.B.: die ADR 2011-Bestimmungen) nun auch bei den innerstaatlichen Beförderungen in Österreich angewendet werden können. In der Novelle wurde ein dynamischer Verweis eingefügt, auf Grund dessen in Zukunft die Umstellung der Vorschriften für grenzüberschreitende und innerstaatliche Beförderungen gleichzeitig ab dem 1. Jänner eines jeden zweiten (ungeraden) Jahres erfolgt. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten bei der Vorschriftenanwendung vermieden.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



TRANSPORTEURE A-Z

Der Fachverband Güterbeförderung hat ein Online-Verzeichnis für seine Mitglieder ins Leben gerufen: das Transporteure A-Z. In diesem Register sind Unternehmer(innen), die über eine vorhandene Gewerbeberechtigung für das Güterbeförderungsgewerbe verfügen, mit Ihren Basisdaten (Firmenname und Firmenanschrift) enthalten. Für die eingetragenen Transporteure, die Abfälle befördern, gilt folgendes: Gemäß der neuen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (2008/98/EG), sind Transporteure von Abfällen registrierungspflichtig. Durch das gegenständliche Register wird diese Registrierungspflicht umgesetzt. Um der Registrierungspflicht nachzukommen muss sich der Unternehmer bzw. die Unterneh-

merin über den eigenen „wko.at-Firmen A-Z Account“ einloggen und (im Bereich Produkte und Dienstleistungen) die entsprechenden Felder hinsichtlich der Abfalltransporte ausfüllen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>



INFORMATIONSBLETT ZUR VERANTWORTLICHEN PERSON

Das BMLFUW hat nunmehr ein Informationsblatt zu den Anforderungen der verantwortlichen Person gemäß §26 Abs. 6 AWG 2002 übermittelt. Mit der letzten AWG-Novelle wurde auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Erlaubnispflicht für Abfallsammler und/oder Abfallbehandler eingeführt. Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle (16.02.2011) bestehende Betriebe gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.01.2012.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

DANKSAGUNG



VERDIENTE PERSONEN GEEHRT

Jahrelang haben sich Herr Ing. Helmut Ehrenguber, Frau Gerda Hametner, Herr Walter Pöck und Herr KR Martin Zuser unermüdlich für die Betriebe der österreichischen Abfall- und Abwasserwirtschaft eingesetzt.

Um diese außerordentlichen Verdienste entsprechend zu würdigen, verlieh Fachverbandsobmann KR Helmut Ogulin Herrn Ing. Helmut Ehrenguber am 17.3.2011 in Strobl am Wolfgangsee und Frau Gerda Hametner, Herrn Walter Pöck und Herrn KR Martin Zuser am 31.5.2011 in Neusiedl am See die Dank- und Anerkennungsurkunde des Fachverbandes der Abfall- und Abwasserwirtschaft.

Der Fachverband für Abfall- und Abwasserwirtschaft bedankt sich für das außergewöhnliche Engagement.